

**Einführung der Straßenbeitragssatzung
hier: begonnene Maßnahmen**

Ab dem Inkrafttreten der Straßenbeitragssatzung sind auch begonnene, aber noch nicht fertiggestellte Maßnahmen abzurechnen.

Als fertig gestellt gilt eine Maßnahme dann –wie auch im Erschließungsbeitragsrecht–, wenn die letzte Unternehmerrechnung eingegangen ist.

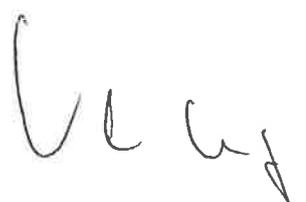
Derzeit handelt es sich um folgende Maßnahmen, wobei die konkrete Abrechnungsfähigkeit im Einzelfall jeweils gesondert geprüft werden muss:

Umbau Elvis-Presley-Platz: der genaue Umfang der abrechnungsfähigen Kosten ist zu gegebener Zeit zu ermitteln; die im Sanierungsgebiet liegenden Grundstückseigentümer sind nicht zahlungspflichtig

Umbau der Nauheimer Straße in Ockstadt: auch hier muss u.a. genau überprüft werden, ob die Maßnahme aus der Sicht des Straßenbeitragsrecht notwendig war welche Kosten abgerechnet werden können

Umbau Bachgasse: da es sich um eine klassifizierte Straße handelt, geht es nur um den Bau der Gehwege; hierbei muss aber mit entsprechender Recherche überprüft werden, ob es sich teilweise um eine Ersterschließung handelt (die dann wiederum erschließungsbeitragspflichtig wäre).


Dr. Pfeffer

 26.6.2014